

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/11/21 2001/08/0148

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2001

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §46 Abs1:

VwGG §46 Abs3;

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/08/0149 2001/08/0167 2001/08/0168

## Rechtssatz

Werden fristgebundene Postsendungen nicht eingeschrieben aufgegeben, so ist die Rechtzeitigkeit der erfolgten Postaufgabe für den Beschwerdevertreter naturgemäß nicht nachzuweisen. Auch ermangelt es dem Beschwerdevertreter wegen Fehlens einer Rückmeldung in Form des Aufgabescheins bzw einer entsprechenden Eintragung im Postaufgabebuch in einer ihm zurechenbaren Weise an jeglicher Kontrolle darüber, ob und wann eine fristgebundene Postsendung tatsächlich aufgegeben wurde. Es kann weder gesagt werden, dass diese Unkenntnis unvorhersehbar, geschweige denn, dass sie unabwendbar gewesen ist; sie ist daher ungeeignet, den Lauf der Frist des § 46 Abs 3 VwGG hinaus zu schieben.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080148.X02

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$